

Editorial

Liebe Leserinnen
und Leser

Fahrgastinformationssysteme gewinnen an Wichtigkeit. Die Verkehrsbetriebe optimieren ihre Prozesse laufend und passen dabei Infrastrukturen an. Mit dem 2004 verabschiedeten Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) werden die Anliegen behinderter Menschen berücksichtigt.

Die SIGNAL AG erbringt seit 70 Jahren Leistungen für Information und Sicherheit im Verkehr. Dabei ist ein Erfolgsfaktor die Sicherstellung einer hochwertigen und langlebigen Produktqualität. Produktneuentwicklungen entstehen auch immer aufgrund von Impulsen aus dem Markt und der Motivation, einzigartige und zuverlässige Lösungen anbieten zu können.

Bei der Entwicklung der TTS-Module stand die Qualität im Zentrum unserer Überlegungen. Sprachqualität, Lautstärkenanpassung, programmierbare Abläufe und Szenarien waren Grundelemente der Lösungsfindung. Das neue TTS-Modul ist für verschiedenste Anzeigetypen verwendbar und lässt sich, je nach Bedürfnis, in unsere Anzeigesysteme verbauen.

Wir präsentieren mit dem TTS-Modul ein qualitativ hochwertiges Produkt mit Komponenten, die den Bedingungen im öffentlichen Verkehr standhalten. Unsere Kundschaft und Marktteilnehmende haben sich positiv zu unserer Entwicklung geäussert. Erste Installationen sind geplant.

Wir wünschen Ihnen viel Spass mit der neuesten Ausgabe unserer Kundenzeitung.



Cesare Varetta,
Bereichsleiter
Verkauf

TTS-Modul: ein Plus in grösseren Bahnhöfen

keine Schweizer Sonderlösungen geplant

Die rechtliche Situation rund um das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist in ständiger Bewegung. So ist auch das TTS-Modul Gegenstand vieler Fragen. Deshalb haben wir das Bundesamt für Verkehr (BAV) um eine Stellungnahme gebeten.

SIGNAL AG: Auf welche Anpassungen und Investitionen sollten sich die Betriebe des öffentlichen Verkehrs vorbereiten – speziell im Bereich der Fahrgastinformation innerhalb von Fahrzeugen und an Haltestellen?

BAV: Die Vorgaben zur dynamischen Fahrgastinformation entsprechen künftig grundsätzlich den einschlägigen europäischen Normen. Ziel ist, möglichst keine CH-spezifischen Lösungen anzubieten. Solche CH-spezifischen Vorgaben werden einerseits als Handelshemmnis und damit als Verteuerung der Lösungen beurteilt. Andererseits lassen sich CH-spezifische Vorgaben durch keine gesetzliche Grundlage, etwa im BehiG, rechtfertigen.

SIGNAL AG: Bis wann wird der TTS – d. h. der Sprechtext auf Knopfdruck für sehbehinderte Benutzer/-innen des öffentlichen Verkehrs – zur Vorschrift?

BAV: Für Generalanzeiger, die nur in grösseren Bahnhöfen vorhanden sind, ist dies bereits heute vorgesehen. Für übrige Anzeiger sehen die europäischen und somit auch die Schweizer Bestimmungen derzeit keine zwingenden Massnahmen vor. Wo ein effektives Bedürfnis seitens sehbehinderter oder blinder Reisender besteht, kann aber selbstverständlich auch an weiteren Orten ein TTS-Modul realisiert werden. Wir denken hier beispielsweise an den

Tiefbahnhof in Zürich (Museumsstrasse/Löwenstrasse), wo die Gleisnummer der ankommenden Züge flexibel gehandhabt und heute teilweise nur optisch angezeigt wird. Um, vor allem während den Hauptverkehrszeiten, eine Dauerbeschallung durch Lautsprecherdurchsagen zu vermeiden, könnte hier ein Text-to-Speech-Modul zum Tragen kommen.

SIGNAL AG: Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? Was wird von Gesetzes wegen im Bereich der Fahrgastinformationen gefordert?

BAV: Die relevanten Bestimmungen finden sich in der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.342). Diese Verordnung steht im Moment in Revision; die Inkraftsetzung der revidierten Fassung ist für den Sommer 2016 geplant und beinhaltet die genannte Harmonisierung an das europäische Recht. Die Publikation findet durch die Bundeskanzlei statt.

SIGNAL AG: Welche technischen Voraussetzungen muss das TTS in Zukunft erfüllen?

BAV: Wir gehen davon aus, dass die Sprachverständlichkeit gemäss den europäischen Vorgaben 0,45 STI gestaltet sein muss.